

V e r t r a g

über dem Betrieb und die Finanzierung der Diakonie Fachstelle Jugendberufshilfe (Beratungsstelle) in Darmstadt und Groß-Umstadt

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

vertreten durch den Kreisausschuss

- nachstehend Landkreis genannt –

und

dem
Diakonischen Werk Darmstadt-Dieburg
Kiesstraße 14
64283 Darmstadt

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend Träger genannt -

wird folgender Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der Diakonie Fachsstelle Jugendberufshilfe (Beratungsstelle) in Darmstadt und Groß-Umstadt geschlossen:

Diakonie 
in Hessen und Nassau

 Region
der Zukunft
Landkreis
Darmstadt-Dieburg

§ 1 Leistungsangebote

(1) Das Diakonische Werk Darmstadt-Dieburg betreibt (laut Beschluss des Kreisausschusses Darmstadt-Dieburg vom 27.3.2012) für den Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Beratungsstelle der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII i.V.m. § 20 Ziffer 1 HKJGB deren Leistungen die Einwohnern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Anspruch nehmen können.

Standorte sind in Groß-Umstadt (Am Darmstädter Schloss 2) und in Darmstadt (Kiesstraße 14) angesiedelt.

(2) Die wahrzunehmenden Leistungsinhalte und Aufgaben werden näher bestimmt durch eine zwischen Landkreis und Träger zu erstellenden Leistungsvereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge Kooperation miteinander sowie die Abstimmung über weitere Entwicklungen der oben genannten Hilfeformen.

(4) Der Träger verpflichtet sich, den Landkreis über sich abzeichnende notwendige Änderungen in der Organisation und in seinem Aufgabenbereich, die gegebenenfalls auch eine Änderung der Konzeption erforderlich werden lassen, frühzeitig zu unterrichten.

§ 2 Personal

(1) Der Träger beschäftigt zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben der Beratungsstelle geeignetes Personal.

(2) Es ist Aufgabe des Trägers, die für die Wahrnehmung der Aufgaben geeigneten und entsprechend qualifizierten Fachkräfte (in der Regel Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) einzustellen.

(3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich die Vergütung der beschäftigten Fachkräfte entsprechend deren Qualifikation nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. nach dem Kirchlichen Arbeitsvertragsrecht (KDAVO) richtet.

§ 3 Finanzierung

(1) Der Träger beschafft die zum Betrieb der Beratungsstellen erforderlichen Mittel selbst. Er führt mit den jeweiligen Zuschussgebern und Leistungsträgern die erforderlichen Finanzverhandlungen und stellt die erforderlichen Anträge.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, ab dem 01.11.2012 im Rahmen einer Förderungsfinanzierung zur Zahlung eines jährlichen Zuwendungsbetrages in Höhe von 50.000,00 € für die Wahrnehmung der unter § 1 aufgeführten Aufgaben. Die vom Träger erbrachten Leistungen sind mit der Zahlung der Förderungsfinanzierung abgegolten.

(3) Sollten sich Drittmittel verringern oder ganz entfallen, besteht für den Landkreis keine Verpflichtung zum Ausgleich fehlender Drittmittel. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Finanzverhandlungen aufzunehmen. Die notwendigen

Entscheidungen müssen so rechtzeitig getroffen werden, dass der Träger ggf. unter Einhaltung bestehender Kündigungsfristen Verträge auflösen kann.

(4) Der Träger soll zusätzliche Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, um das Leistungsangebot zu verbessern. Treten Fördermittel hinzu, verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Mittelverwendung Verhandlungen aufzunehmen und Einvernehmen zu erzielen.

§ 4 Auszahlung der Zuwendung

Der Landkreis zahlt den Zuschuss in vier Raten, jeweils zum

- 1. Februar**
- 1. Mai**
- 1. August**
- 1. November**

an den Träger.

§ 5 Verwendungsnachweise, Rechnungsprüfung

(1) Der Träger verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Buchhaltung über die Verwendung der Mittel und führt Verwendungsnachweise.

(2) Der Träger verpflichtet sich, bis jeweils 31.03. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die Kosten der Beratungsstelle einschließlich eines Berichts über die Tätigkeit der Einrichtung vorzulegen. Dieser muss insbesondere Aussagen treffen über die Anzahl und die Teilnehmerzahl durchgeführter Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie die Nutzung des Angebots durch anfragende Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises.

(3) Die Mittelverwendung sowie der Jahresabschluss können durch eine vom Landkreis beauftragte Prüfeinrichtung überprüft werden.

§ 6 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am **01.11.2012** und wird zunächst bis zum **31.12.2014** geschlossen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht auf fristlose Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vertragszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 8 Vertragsänderungen, Schriftform

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Darmstadt, den

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Geschäftsführung des Trägers

.....
Klaus Peter Schellhaas
Landrat

.....
Edda Haak
Geschäftsführung

.....
Rosemarie Lück
Erste Kreisbeigeordnete

.....
Uwe Glaum
Stellvertretende Geschäftsführung